



Patientenaufklärung & Behandlungsvertrag für Osteopathie-Behandlungen

Osteopathie gilt als besondere Form der Untersuchung und Behandlung von schmerzhaften sowie auch symptomfreien Störungen der Muskel-, Gelenk-, Nerven- und Organfunktionen. Mithilfe der Osteopathie können sowohl akute, als auch chronische Beschwerden behandelt werden. Der Patient wird als Mensch in seiner Gesamtheit betrachtet, dementsprechend erfolgt die Behandlung über das Krankheitsbild bzw. die einzelnen Symptome hinaus. **Ziel der Therapie** ist immer die **Wiederherstellung** bzw. **Stärkung der körpereigenen Heilkräfte**.

Osteopathie wird überwiegend bei Erkrankungen, Problemen und Funktionsstörungen der/des angewandt:

- Cranio-Sacralen-Systems
- Nervensystems
- Bewegungs- und Stützapparates
- Inneren Organe

Risiken der Behandlung

- Müdigkeit, Schwindel, Verwirrtheit, Benommenheit, Kopfschmerz, Fieber
- Veränderungen der Körperausscheidungen und/oder des Menstruationszyklus
- Schlafstörungen
- Kurzfristige Symptomverschlimmerungen oder kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung

In seltenen Fällen (Wahrscheinlichkeit von 1:400.000 – 1:2.000.000) kann es nach Behandlung der Wirbelsäule bei entsprechenden Voraussetzungen zu einer Hirnblutung, einem Schlaganfall oder einer Schädigung des Rückenmarkes kommen.

Ablauf der Behandlung

Der Patient wird bei der ersten Behandlung ausführlich körperlich untersucht, sodass auf Grundlage des Befundes und der Diagnose der Therapieplan erstellt wird. Befundung und Therapie gehen bei den Sitzungen fließend ineinander über.

Bitte nehmen Sie sich für den Ersttermin ca. 80 Minuten Zeit. Die weiteren Sitzungen können zeitlich nicht genau eingegrenzt werden. Je nach aktuellem Therapiebedarf können diese ca. 45 Minuten – ca. 70 Minuten dauern.

Der Preis pro Sitzung beträgt 115 EUR. Der Betrag ist in der Praxis bar oder per EC-Karte am Tag der Behandlung zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass Termine, die nicht mindestens 24 Stunden vor Terminbeginn abgesagt werden, mit 115 EUR berechnet werden.



Gegenanzeigen/Kontraindikationen (Faktoren, die evtl. gegen eine osteopathische Behandlung sprechen)

Die wichtigste Kontraindikation ist eine unsichere oder ungeklärte Diagnose. Vor Beginn der Behandlung muss eine entsprechende Abklärung erfolgen, damit für den Patienten durch eine evtl. Verzögerung entsprechender anderer Maßnahmen kein Schaden entstehen kann. Auch bei unten genannten Gegenanzeigen ist eine eingeschränkte Behandlung möglich.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Akut entzündlicher Rheumatismus
- Akute Entzündungen
- Aneurysmen
- Durchblutungsstörungen des Gehirns
- Fieberhafte Erkrankungen
- Gerinnungsstörungen
- Infektionskrankheiten
- Knochenbrüche
- Längere Kortikoidbehandlung
- Spontane Hämatombildungen
- Schwere neurologische/psychiatrische Störungen
- Thrombosen
- Tuberkulose
- Tumore

Bestehen weitere gesundheitliche Risiken oder Erkrankungen (u.a. Allergien, Diabetes, Epilepsie, Herz-/Kreislaufkrankungen)?

Haben Sie künstliche Gelenke/Herzschrittmacher? Wenn ja, wo?

Gibt es noch etwas, was ich wissen muss (Schwangerschaft/Ängste/Suchterkrankungen)?



Datenschutzerklärung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Praxis **H.P. Matthias Frank GmbH** vertreten durch Matthias Frank:

- die mich betreffenden Untersuchungs- und Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Diagnostik und osteopathischen Behandlung auf Basis des geschlossenen Behandlungsvertrags (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) im online Praxisverwaltungssystem „Lemniscus“ der pgt technology scouting GmbH, Ruschgraben 51, 76139 Karlsruhe verarbeitet und speichert und
- diese Daten auch angestellten Personen, die mit der Behandlung oder Abrechnung der osteopathischen Leistungen betraut sind, zur Kenntnis gegeben wird, soweit dies zur Erfüllung und Abrechnung des Behandlungsvertrags erforderlich ist,
- die meine Behandlung betreffenden Untersuchungs- und Behandlungsdaten und Befunde im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfrist (maximal 10 Jahre) speichert.

Mir ist bewusst, dass ich die Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit grundlos für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist auch bekannt, dass ich ein Recht auf Auskunft über die über mich verarbeitenden Daten habe, ein Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten soweit nicht das gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsrecht dem entgegensteht.

Ich erkläre hiermit, umfassend und verständlich mündlich gemäß obigem Text durch Herr Matthias Frank über die Untersuchung und Behandlung durch Osteopathie aufgeklärt worden zu sein. Bei Gesundheitsstörungen werde ich sofort den Therapeuten bzw. einen Arzt verständigen. Evtl. Fragen sind vollständig geklärt worden.

Eine Kopie dieses Hinweises habe ich erhalten.

Wie sind Sie auf unsere Praxis aufmerksam geworden?

- | | | |
|--|--|---------------------------------|
| <input type="radio"/> Empfehlung durch Freunde | <input type="radio"/> Internet | <input type="radio"/> Flyer |
| <input type="radio"/> Empfehlung durch Arzt | <input type="radio"/> VHS-Programmheft | <input type="radio"/> Sonstiges |

Ich wünsche die Behandlung mittels Osteopathie und akzeptiere die Datenschutzerklärung:

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift des Patienten: _____



Wesentliche Punkte des Patientenrechtes

„Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen.“ (§ 630c BGB)

Nach § 630e BGB ist der Behandler zu einer ausführlichen mündlichen Aufklärung (insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie) des Patienten verpflichtet. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen.

„Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“ (§ 630e BGB)

Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient Zeit zum Überlegen hat, bevor er einwilligt. Er muss die Gelegenheit bekommen, individuell mit seinem Therapeuten über den Behandlungsgang zu sprechen. „Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit [...] der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.“ (§ 630e BGB)

Der Patient hat jederzeit das Recht seine Einwilligung zu widerrufen. (§ 630d BGB)

Bei der Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten (z.B. Betreuer, gesetzlicher Vormund) einzuholen (§ 630d BGB). Soweit die Patienten in der Lage sind, die Behandlungsmaßnahmen zu verstehen, sind auch sie zu informieren.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung i.d.R. von beiden Eltern oder dem Sorgeberechtigten einzuholen. Bei risikoärmeren Behandlungsmaßnahmen genügt auch die Einwilligung eines Elternteils, wenn er im Einverständnis mit dem abwesenden Elternteil handelt. Jugendliche haben abhängig vom Reife- und Verständnisgrad eine eigene Einwilligungsbefugnis und sind zusätzlich aufzuklären.